

Beilage 4.2

Arbeitserlaubnis für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung sowie Ausbildungsmöglichkeit für abgelehnte und geduldete Asylbewerber -

Beschluss des Nürnberger Rates für Integration und Zuwanderung vom 16.05.2017

Stellungnahme EP:

1. Erwerbstätigkeit/Ausbildung während des Asylverfahrens:

Die Schreiben des BayStMIBV vom Dezember und Januar beziehen sich auf Asylbewerber im Verfahren, Grundlage ist § 61 AsylG. Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit liegt also im Ermessen der Ausländerbehörden. Es ist also immer eine Ermessensentscheidung und auch immer eine Einzelfallentscheidung.

Bei Ermessensentscheidungen muss eine Abwägung stattfinden, es müssen verschiedene Punkte für und wider eine Erlaubnis in Betracht gezogen werden. Damit kann es natürlich niemals eine pauschale Anweisung des StMIBV geben, dass Erlaubnisse abgelehnt oder erteilt werden müssen. Es ist aber sehr wohl möglich, dass das StMIBV den untergeordneten Behörden das „Ermessensmaterial“ an die Hand gibt und eine Gewichtung grundsätzlicher Art vorgibt. Und darum geht es auch hier.

In das Ermessen ist also insbesondere einzubeziehen: Bleibewahrscheinlichkeit (nach BAMF-Statistik), Identitätsklärung, Straftaten usw.. Dann muss im Einzelfall angesehen werden, zu welchem Ergebnis man im Rahmen des Ermessens kommt. Es besteht also kein grundsätzlicher Ausschluss, es sei denn, er ist im Gesetz selbst vorgesehen, dann wäre gar kein Ermessen eröffnet.

Man kann aber sehr wohl eine grundsätzliche Prognose machen (das war zur Information der Politik und der Institutionen im Bereich Asyl gewünscht; das hat EP getan), wie die Erfolgssausichten allgemein stehen. Hier bleibt festzuhalten, dass die Bleibewahrscheinlichkeit im Ermessensprozess breiten Raum einnimmt, dass also bei schlechter Bleibewahrscheinlichkeit das Ermessen auch ins Negative tendieren kann; es spricht eben gegen die Erteilung. Aber auch hier gilt: Es ist immer eine Einzelfallentscheidung. Insofern widersprechen sich die Aussagen des StMIBV und von EP nicht, vielmehr baut die Erläuterung von EP auf dem Schreiben des StMIBV auf.

Wenn die Ermessensentscheidung zudem (auch) auf die Bleibewahrscheinlichkeit, also eine Prognose, abstellt, so ist diese so lange positiv, solange man sich auf statistische Wahrscheinlichkeiten, also die allgemeine Bleibeperspektive bestimmter Nationalitäten, stützt. Hat das BAMF aber einen konkreten Fall abgelehnt, ist die Prognose in diesem Einzelfall nunmehr negativ geworden. Das hat mit der Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung selbst nichts zu tun; diese liegt natürlich erst nach Abschluss des Gerichtsverfahrens vor.

2. „3+2“-Regelung, Ausbildung nach negativem Asylverfahren:

(Ausschließlich) Hierauf bezieht sich das Schreiben des BayStMIBV vom 01.09.2016. Die Weisungslage ist hier unverändert; es darf auf die Vorlagen zur Integrationskommission vom 16.03.2017 bzw. zum RWA vom 05.04.2017 verwiesen werden. Herr OBM hat sich in dieser Angelegenheit mehrfach an den Bayerischen Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr gewandt.